

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 38 (1951)
Heft: 10: Sondernummer Lehrerbildung I

Vereinsnachrichten: KLVS

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

K L V S.

Die Jahresversammlung des Katholischen Lehrervereins der Schweiz findet am Sonntag und Montag, den 14. und 15. Oktober 1951, in St. Gallen statt.

Die Sektionen sind freundlichst eingeladen, die Jahresversammlung, die zusammenfällt mit der Jubiläumsversammlung der Sektion Fürstenland, mit starken Delegationen zu beschicken. Eingeladen sind aufs herzlichste auch weitere Mitglieder und Freunde unserer Bewegung.

seinem Ausscheiden durch Hrn. Redaktor Klingler in Wil bereinigt. Es dürfte ja wirklich nicht mehr zu früh sein, wenn unser noch geltendes Gesetz aus dem Jahre 1862 mit all seinen Flicken und Lappen endlich ein neues Gewand bekäme, und es gebührt der gründlichen Arbeit durch Departement und Erziehungsrat, wie auch der großrätslichen Kommission ungeschmälertes Lob. Leider fehlt noch die revidierte *Schulordnung*. Das Versprechen Hrn. Dr. Römers an der Delegierten-Versammlung K. L. V. in Rorschach, mit dem Gesetze gleich auch die Schulordnung vorzulegen, ist nicht eingelöst worden. Zwar ist deren Fassung nicht Sache des Großen Rates, aber bei der Bedeutung derselben, wo manche heiklen Fragen nicht im Gesetze, sondern in der Schulordnung gelöst werden, läge es im Interesse der Vorlage, wenn der Bürger nicht »eine Katze im Sacke kaufen« müßte.

Im Folgenden geben wir einige Ausschnitte aus dem Gesetzesentwurfe:

Der Zweckparagraph.

Er fehlt im alten Gesetz, wie auch im Vorentwurf des Departementes, ist aber auf Grund einer Vorlage eines Erziehungsrates unserer Partei doch aufgenommen und vom Großen Rate ohne Diskussion gutgeheißen worden. Die praktischen Lehren von Zürich und Bern haben zu denken gegeben, und so wurde ein Doppelziel aufgestellt: 1. Die Eltern in der Erziehung der Kinder zu unterstützen und 2. die ihr anvertraute Jugend zu *tüchtigen, christlichen Menschen und vaterlandstreuen Bürgern* heranzubilden.

Die *Privatschulen*, soweit sie die Primarschulstufe betreffen, sind im neuen Gesetz befriedigend behandelt. Der Privatunterricht ist ohne weiteres gestattet, wenn er dem Unterricht der öffentlichen Schule gleichwertig ist. Die Kontrolle hierüber steht beim Schul- und Bezirksschulrat. Der Erziehungsrat nimmt Einsicht in Lehrmittel und Lehrpläne. Privatschulen haben besonders für schwä-

cher begabte Kinder ihre Bedeutung und werden auch staatlich unterstützt. Der Antrag eines Freisinnigen, die staatliche Unterstützung zu streichen, wurde zwar von den Sozialdemokraten unterstützt, aber mehrheitlich abgewiesen.

Auch die *Schulung abnormaler Kinder* gab viel zu reden. Das Gesetz sieht eine Sonderschulung vor. Die Kosten hieran tragen die Eltern, dazu kommt noch ein Beitrag der Gemeinde in der Höhe, die den Kosten der Normalschulung entsprechen, und auch der Staat leistet seinen Teil. Wie aber, wenn die Eltern nicht zahlen können oder wollen? Die Kommission hat diese Nuß für die 2. Lesung zu knacken.

Im Zusammenhang damit steht der *schulpsychologische Dienst*, der nun ebenfalls gesetzlich verankert werden möchte. Gegen diese Verstaatlichung wird erfolglos opponiert, obschon auf unserer Seite bereits ein solcher Dienst besteht und protestantischerseits etwas Ähnliches im Tun ist.

Das *Kindergartenproblem* hat eine gute Lösung gefunden, indem Organisation, Schulbesuch, Unterricht, Ausbildung und Anstellung der Lehrkräfte frei bleiben. Man ist der Ansicht, daß der Staat nicht auch noch ins vorschulpflichtige Alter der Kindererziehung sich einzumischen habe.

Die *Bestimmung der Schulausbildungszeit* gab der Diskussion reichen Stoff. Dem Wunsche der Hauptstadt und industrieller Gemeinden zufolge sollte die Möglichkeit geboten werden, ein 9. Schuljahr mit fakultativem Charakter einzuführen, um die Lücke zwischen Schule und Erwerbsleben besser zu überbrücken. Diesem Wunsche wurde vom Lande her stark opponiert, weil man ein Obligatorium fürchtete, und so wurde die Verlängerung mit großem Mehr abgelehnt.

Das neue Gesetz sieht für die Realschule ein dreijähriges Obligatorium vor. Auch dieser »Perle« des Gesetzes, wie es in der Diskussion hieß, erwuchs starke Opposition. Der Besuch der 3. Klasse scheint denn doch für die Mädchen nicht so nötig wie für die Knaben. So wurde der Artikel zu neuer Prüfung an die Kommission zurückgewiesen.

Die *zulässigen Schülerzahlen* sind im neuen Gesetz reduziert worden, wenn auch nicht in dem Maße, wie der K. L. V. im Hinblick auf eine geistige individuelle Schularbeit vorschlug. Einem Lehrer sollen in 1—4 Klassen höchstens 55, einem Lehrer mit mehr Klassen max. 45, einer Lehrerin max. 45 Schüler zugemutet werden. Die Arbeitslehrerin hat mit nur einer Klasse 20, bei mehreren Klassen höchstens 16 Schülerinnen zu leiten. Ein Antrag, die maximale Schülerzahl für Lehrer auf 50 zu beschränken, unterlag, weil nach der Ansicht des Erziehungs-Chefs weder genug Lehrer noch Schulräume vorhanden wären.